

SATZUNG

über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bäumelweg Nord“ [Stellplatzsatzung]

Aufgrund § 74 Absatz 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 37 LBO und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 15.07.2013 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die aufgrund des § 37 LBO bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen herzustellenden Stellplätze (notwendige Stellplätze) sind hinsichtlich ihrer Anzahl nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung nachzuweisen. Für diese Stellplätze gilt § 37 LBO entsprechend.

§ 2

Anzahl der notwendigen Stellplätze

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Für Einfamilienhäuser | 2,0 Stellplätze |
| 2. Bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen: | |
| 2.1 je Einzimmerwohnung | 1,0 Stellplätze |
| 2.2 je Zweizimmerwohnung | 1,5 Stellplätze |
| 2.3 je Wohnung mit drei oder mehr Zimmern | 2,0 Stellplätze |

Sofern die rechnerisch ermittelte Gesamtzahl von notwendigen Stellplätzen für ein Grundstück eine Bruchzahl ergibt, wird auf den nächsthöheren ganzen Stellplatz aufgerundet.

§ 3

Geltungsbereich

Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Bäumelweg Nord" (in Kraft getreten am 15.03.2013).

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer entgegen § 2 dieser Satzung Gebäude mit Wohnungen errichtet, umbaut oder eine Nutzungsänderung zu Wohnraum vornimmt, ohne die notwendigen Stellplätze herzustellen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brühl, den 19.07.2013

Der Bürgermeister



Dr. Ralf Göck

